

Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle

Der Bundesrat hat eine Verordnung über die Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle erlassen, die der Reichsbekleidungsstelle eine allgemeine Ermächtigung zur Bewirtschaftung von Web-, Wirt-, Strick- und getragenen Schuhwaren gibt.

Die Reichsbekleidungsstelle ist dadurch ermächtigt worden, die im Deutschen Reiche vorhandenen Web-, Wirt- und Strickwaren und deren Erzeugnisse, die aus diesen gefertigten Erzeugnisse, Schuhwaren und Utensilien für den Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung zu verwenden, soweit diese Gegenstände nicht von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind. Die Reichsbekleidungsstelle kann die Herstellung, den Verbrauch und den Verkehr mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren regeln, Bestandsaufnahmen anordnen und Bestimmungen über Beschlagnahme und Enteignung treffen. Bei Enteignungen wird im Streitfalle der Uebnahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt.

Die Reichsbekleidungsstelle beabsichtigt nicht, von dem ihr verliehenen Beschlagnahme- und Enteignungsrecht einen Gebrauch zu machen, der in die Verbraucherkreise und den legitimen Handel mit Web-, Wirt- und Strickwaren einschneidend eingreift oder diesen gar lahmlegt. Der Groß- und der Kleinhandel sollen nach Möglichkeit aufrechterhalten und die geordnete Abwicklung seiner Geschäfte so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Eine allgemeine Beschlagnahme und Enteignung der im Handel befindlichen Bestände ist nicht beabsichtigt. Dagegen soll jeder unlautere Handel mit allen Mitteln bekämpft werden.